

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 24
ref-stb24@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2024

Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“, Ausgabe 2024/04

-Aktenzeichen: StB 24/7192.70/23-3849789 vom 23. April 2024; eingegangen am 16. Mai 2024

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 14/2024 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Abschnitt 1 (RIBS-ING)

3 Zusätzliche Angaben zur Bearbeitung von Anträgen auf Dauererlaubnis

3.2 Teilnetzbezogene oder flächendeckende Dauererlaubnis

(1) Zur Überschaubarkeit und Handhabbarkeit der statischen Auflagen und damit Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke kann für Anträge auf teilnetzbezogene oder flächendeckende Dauererlaubnisse

- für Kranfahrzeuge über 36 t oder
- für andere Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen über 44 t oder
- für Einzelachslasten über 12 t

keine zustimmende Stellungnahme abgegeben werden.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/127-26-
53600/2024

Erfurt, 03. Juni 2024

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Ich bitte Sie, den entsprechend Ziffer III. des ARS gewünschten Erfahrungsbericht zur Anwendung der BEM-ING, Teil 3 dem BMDV bis zum 30. April 2025 direkt zu übersenden und nachrichtlich dem TMIL Referat 44 zur Kenntnis zu geben.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Meinen Einführungserlass vom 5. Juli 2023 (Az.: 1080-44-3611/126-22-67308/2023) zu ARS 12/2023 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 14/2024



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich per E-Mail

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2024
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die
Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung
von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“,
Ausgabe 2024/04**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2023 vom
13.06.2023 – StB 24/7192.70/23-3808000 –
Aktenzeichen: StB 24/7192.70/23-3849789
Datum: Bonn, 23.04.2024
Seite 1 von 3

I.

Der mit ARS Nr. 12/2023 am 13.06.2023 veröffentlichte Teil 3 der „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)“ mit dem Stand 2023/03 wurde überarbeitet.

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

„Wesentliche Änderungen in den BEM-ING“ gegenüber der letzten Fassung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Bereitstellung der BEM-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (www.bast.de) kostenlos heruntergeladen werden: Ingenieurbauwerke/Regelwerke.

II.

Die neue Gliederung ist der „Übersicht über den Stand der BEM-ING – Stand 2024/04“ (Anlage 1) zu entnehmen.

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der BEM-ING, Teil 3 bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 30.04.2025, mitzuteilen.



Seite 3 von 3

IV.

Mein ARS

Nr. 12/2023 vom 13.06.2023 – StB 24/7192.70/23-3808000 –

hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Scheele

Tarifbeschäftigte

- Anlagen: 1. Übersicht über den Stand der BEM-ING – Stand 2024/04
2. Wesentliche Änderungen in den BEM-ING, Teil 3 – Stand 2024/04

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)

Übersicht über den Stand der BEM-ING

Stand 2024/04

Teil	Abschnitt	Stand
1 Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten	in Vorbereitung	
2 Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand	in Vorbereitung	
3 Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte	1 Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbauwes (RIBS-ING)	2023/03
	2 Berechnungsverfahren	2024/04
	3 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen	2016/08

Wesentliche Änderungen in den BEM-ING Teil 3, Abschnitt 2 – Stand 2024/04

In den einzelnen Abschnitten der BEM-ING Teil 3, Abschnitt 2 ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Absatz 3.1**

Bei Bauwerken mit besonderen Randbedingungen kann die Straßenbauverwaltung Ausnahmen zu der Regel festlegen, nach der das Bauwerk nicht Bestandteil der Berechnungsstufe I sein kann, wenn der Bauwerkszustand nach RI-EBW-PRÜF mit ungenügend $\geq 3,5$ oder die Schadensbewertung der Standsicherheit mit $S \geq 3$ bewertet ist.

- **Absatz 3.4**

Gewölbereihen dürfen nach Berechnungsstufe I nachgewiesen werden, wenn nicht von den Anwendungsbedingungen abgewichen wird.

Rohre mit Ummantelung dürfen in Berechnungsstufe I nachgewiesen werden.